



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 02.12.2021

76. Jahrgang

Nr. 12

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

2

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 7 Nr. 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die Außengastronomie gelten folgende Regelungen:

- 1.1. In Ergänzung zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 der 15. BayIfSMV darf der Zugang nur durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind.
- 1.2. Ausgenommen von Ziffer 1.1 sind die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 und § 5 Abs. 3 Nr. 2 der 15. BayIfSMV genannten Personenkreise sowie Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige des betroffenen Betriebs, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 2 Satz 2 der 15. BayIfSMV erfüllen.
- 1.3. Personen, die die erforderlichen Nachweise nicht vorweisen können, ist der Zugang zur Außengastronomie untersagt.
- 1.4. Der Betreiber ist zur Überprüfung der entsprechenden Nachweise (Impf-, Genesenen- und Testnachweise sowie ggf. ärztliche Atteste) durch wirksame Kontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet.
- 1.5. In den Bereichen der Außengastronomie gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Diese Maskenpflicht gilt nicht für Gäste, solange sie am Tisch sitzen. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur am Sitzplatz am Tisch zulässig.

Ausnahmen von Ziffer 1.5 Satz 1 gelten nach § 2 Abs. 3 der 15. BayIfSMV entsprechend.

1.6. Der Betreiber ist verpflichtet, die Einhaltung der Maskenpflicht sicherzustellen.

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Donnerstag, 02.12.2021, durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg sowie auf der Homepage des Landratsamtes Aichach-Friedberg und in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Freitag, 03.12.2021 um 0:00 Uhr in Kraft und gilt bis zum Mittwoch, 15.12.2021 um 24:00 Uhr.

Gründe:

I.

Seit Mitte Oktober ist im Landkreis Aichach-Friedberg wie auch in ganz Bayern ein deutlicher Anstieg der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verzeichnen. Seit Mitte November liegt der 7-Tage-Inzidenzwert je 100.000 Einwohner im Landkreis Aichach-Friedberg immer knapp unter bzw. über dem Wert von 600. Am Sonntag den 28.11.2021 erreichte er zuletzt den höchsten Wert von 642.

Laut Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) liegt die 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz pro 100.000 Einwohner in Bayern bei geimpften Personen bei 2,8. Im Fall von ungeimpften Personen liegt sie bei 17,6 (Stand 24.11.2021). Hinsichtlich der Infektionen liegt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner in Bayern bei geimpften Personen bei 112,7, bei ungeimpften Personen bei 1.726,3 (Stand 24.11.2021).

Nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts liegt die 7-Tage-Inzidenz am 02.12.2021 für den Landkreis Aichach-Friedberg bei 571,0, für den Freistaat Bayern bei 571,6 und für Deutschland bei 439,2. Bundesweit liegt Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern auf Platz fünf.

Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch Covid-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt. Dies unterstreichen auch die o.g. Hospitalisierungs-Inzidenzen pro 100.000 Einwohner.

Ohne die Ergreifung weiterer infektionspräventiven Maßnahmen wird es in der aktuellen Situation kurzfristig zu einer vollständigen Überlastung und einem Kollaps des Kliniksystems im Landkreis Aichach-Friedberg kommen. Im Zuge des Kleeblattsystems wurden bereits Patienten in andere Kliniken verlegt, um einen vollständigen Kollaps der Kliniken an der Paar zu verhindern.

Derzeit (Stand 02.12.2021) sind in den Kliniken an der Paar alle 13 Intensivbetten belegt. Davon sind 6 Betten durch Covid-19 Patienten belegt und zwei davon werden invasiv beatmet.

Mit Schreiben vom 01.12.2021 wurde zudem durch das Polizeipräsidium Schwaben-Nord der Erlass einer Allgemeinverfügung mit einer 2G-Regelung für die Außengastronomie für sehr sinnvoll und notwendig erklärt. Am ersten Adventswochenende wurden wiederholt mehrere Personenansammlungen in der Außengastronomie festgestellt. Da zudem die Stadt Augsburg mit Allgemeinverfügung vom 30.11.2021 eine 2G-Regelung für die Außengastronomie festgelegt hat, ist damit zu rechnen, dass es verstärkte Ausweichbewegungen in die Außengastronomie des Landkreises Aichach-Friedberg geben wird.

In der Sitzung vom 01.12.2021 der Führungsgruppe Katastrophenschutz wurde daher beschlossen, dass im Landkreis Aichach-Friedberg, wie in der Stadt Augsburg, eine 2G-Regelung für die Außengastronomie getroffen werden soll.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß § 28 Absatz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 1 der 15. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gemäß Art 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.
2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer 1 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 und 4 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 1 der 15. BayIfSMV. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 7 IfSG genannten, soweit sie zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten ist (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13.08.2020, Az.: 20 CS 20.1821, Rn. 27 juris). Hierzu zählen insbesondere die in § 28a Abs. 7 IfSG aufgezählten Maßnahmen.

Der Bayerische Landtag stellte in seiner 97. Sitzung am 23.11.2021 fest, dass für das Gebiet des Freistaates die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) besteht und daher § 28a Abs. 1 bis 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit Wirkung vom 24. November 2021 für den Freistaat anwendbar ist. Gemäß § 28a Abs. 8 Satz 2 IfSG bleibt Absatz 7 mit dem dortigen Maßnahmenkatalog unberührt. Nach dessen Nr. 3 ist eine mögliche notwendige Schutzmaßnahme die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) und nach Nr. 4 die Verpflichtung zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen sowie an die Vorlage solcher Nachweise anknüpfende Beschränkungen des Zugangs in den oder bei den in Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 genannten Betrieben, Gewerben, Einrichtungen, Angeboten, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen.

Nach § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28 Absatz 1 Satz 1 insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten; dabei sind absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten zu berücksichtigen.

§ 28a Abs. 6 IfSG besagt, dass Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG auch kumulativ angeordnet werden können, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist (Satz 1). Bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist (Satz 2).

Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 15. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV bleiben weitergehende oder ergänzende Anordnungen der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden zu den Bestimmungen dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Infektionsschutzkonzepte unberührt.

Mit den in der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen wird bezweckt, die Gefahr einer Übertragung von SARS-CoV-2 in der Außengastronomie zu reduzieren. Es soll die Möglichkeit weiterer Infektionen und damit ein Anstieg des Inzidenzwertes bzw. dessen Fortbestehen auf hohem Niveau verhindert werden. Zugleich soll ein funktionierendes Gesundheitssystem in Aichach-Friedberg und Umgebung gewährleistet und einer weiteren Überlastung der Kliniken entgegengewirkt werden. Eine Überlastung der Kliniken ist mit dem Risiko einer erhöhten Sterblichkeit der Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2 verbunden.

Die 15. BayIfSMV enthält bezüglich der Gastronomie im Hinblick auf geschlossene Räume Regelungen zur FFP-2-Maskenpflicht (§ 2 Abs. 1 der 15. BayIfSMV) und zum 2G-Nachweis (§ 5 der 15. BayIfSMV). Demnach besteht in den Räumen der Gastronomie die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske; die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste, solange sie am Tisch sitzen. Der Zugang zu den geschlossenen Räumen der Gastronomie darf nur durch Betreiber, Besucher und Beschäftigte erfolgen, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind. Ausnahmen gelten für die in § 4 Abs. 3 der 15. BayIfSMV genannten Personen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 der 15. BayIfSMV). Ferner können minderjährige Schülerinnen und Schüler im Sinne von § 4 Abs. 7 Nr. 2 (regelmäßige Testungen im Rahmen des Schulbesuchs) in der Gastronomie zugelassen werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 der 15. BayIfSMV). Über § 5 Abs. 2 Satz 1 gelten auch entsprechend § 4 Abs. 4 (zur Testpflicht der Betreiber und Beschäftigten) und Abs. 5 der 15. BayIfSMV (Aufbewahrung der Testnachweise und Überprüfung der vorzulegenden Impf-, „Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson).

Die bislang nur bezogen auf die geschlossenen Räume der Gastronomie geltenden Regelungen zur FFP-2-Maskenpflicht und dem 2G-Nachweis sind auch in der Außengastronomie hinsichtlich des dargestellten Zwecks der Allgemeinverfügung geeignet und erforderlich.

Die Weiterverbreitung von Covid-19 kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute z.B. durch Aerosole und Tröpfchen erfolgen, die man insbesondere beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. Ein hoher Anteil von Übertragungen erfolgt dabei unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. Auch geimpfte Personen können, wenn auch in geringerem Umfang, das Virus übertragen. Eine FFP-2-Maske reduziert bekanntermaßen das Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers, da diese überwiegend durch das Einatmen von Tröpfchen und Aerosolen erfolgt.

Auch das 2G-Erfordernis für den Zugang zur Außengastronomie ist ein geeignetes Mittel bezogen auf den dargestellten Zweck, da ungeimpfte Personen eine länger anhaltende Virusausscheidung haben und damit auch in größerem Umfang zur Verbreitung der Krankheit beitragen können als geimpfte Personen. Bei ungeimpften Personen kommt es häufiger zu schweren hospitalisierungspflichtigen Krankheitsverläufen und intensivmedizinischem Behandlungsbedarf. Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz lag in Bayern am 24.11.2021 bei Geimpften bei 2,8 und bei Ungeimpften bei 17,6. Ungeimpfte Personen tragen daher in Bayern maßgeblich zur Belastung der Kliniken bei.

Die Anordnungen sind zur Erreichung des oben genannten Zwecks auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Die Tatsache, dass die Außengastronomie an der frischen Luft stattfindet, steht der Erforderlichkeit der angeordneten Maßnahmen nicht entgegen. Auch außerhalb geschlossener Räume besteht bei gastronomischen Einrichtungen die Gefahr einer Infektion durch Aerosole und Tröpfchen, da sich die Gäste in einem eingegrenzten Bereich aufhalten und der erforderliche Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann. Hinzu kommt, dass der Inzidenzwert in Aichach-Friedberg seit ca. zwei Wochen über dem Wert 500, teilweise sogar über 600 liegt. Dieser hohe Inzidenzwert und die Überlastung der Kliniken machen Schutzmaßnahmen auch im Freien erforderlich. So wurden auch die Jahresmärkte, insbesondere Weihnachtsmärkte in § 10 Abs. 2 der 15. BayIfSMV mit der Begründung untersagt, dass die derzeitige pandemische Lage ein zufälliges Zusammenkommen von vielen Personen mit zahlreichen zusätzlichen Kontakten auch dann nicht zu lässt, wenn dieses Zusammenkommen im Freien erfolgt.

Hinsichtlich der FFP-2-Maskenpflicht gibt es kein milderes Mittel, das den Erfolg ebenso herbeiführt und die Betroffenen weniger belastet. Die Bereiche der Außengastronomie sind räumlich begrenzt, sodass es zwangsläufig zu Begegnungen ohne Einhaltung des Mindestabstands kommt, insbesondere, wenn sich Personen zwischen den Tischen bewegen. Die FFP-2-Maske bewirkt Eigen- und Fremdschutz. Da das Wesen einer Gastronomie der Verzehr von Speisen und Getränken ist, wurde als Ausnahme aufgenommen, dass die Maskenpflicht nicht gilt, solange man an einem Tisch sitzt. Dies hat zur Konsequenz, dass der Konsum von Speisen und Getränken nur am Sitzplatz zulässig ist. Diese Ausnahme stellt die Erforderlichkeit der Maskenpflicht nicht in Frage, vielmehr ist hier die Forderung des 2G-Nachweises von Relevanz.

Infolge der Forderung eines 2G-Nachweises halten sich Personen in der Außengastronomie auf, die zwar auch Virenträger sein können, infolge der Impfung bzw. Immunität aber in geringerem Umfang Viren an andere Personen weitergeben als Ungeimpfte und deutlich geringer von einem schweren Krankheitsverlauf mit Hospitalisierung bedroht sind als Ungeimpfte. Dieser Aspekt ist vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass der Konsum von Speisen und Getränken notwendigerweise mit der Abnahme der Maske und damit einem

geringeren Schutz vor Infektionen verbunden ist. Um dennoch die Gefahr einer Übertragung von SARS-CoV-2 zu reduzieren, ist die Forderung eines 2G-Nachweises erforderlich. Ein milderer Mittel, das den Erfolg ebenso herbeiführt, ist nicht erkennbar. Durch eine 2G-Regelung wäre der Schutz von Ungeimpften vor einem schweren Krankheitsverlauf nicht gleichermaßen möglich.

Die in der Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Die Nachteile, die mit ihnen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Der Anteil der Virusmutationen steigt weiter an. Das Auftreten der Omikron-Variante ist besorgniserregend, bei ihr gibt es Hinweise auf eine höhere Übertragbarkeit. Infolge dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen die schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt im Ergebnis eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus. Berücksichtigt wurde hierbei auch, dass bezüglich der Maskenpflicht und des geforderten 2G-Nachweises Ausnahmen zugelassen sind. So gelten § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 Nr. 2 der 15. BayIfSMV entsprechend. Zudem ist die Allgemeinverfügung zeitlich befristet.

3. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen und einen Kollaps der Kliniken zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt (Ziffer 3). Die Allgemeinverfügung tritt deshalb am 03.12.2021 in Kraft. Ein späteres Inkrafttreten und somit weiterer Vorlauf ist nicht erforderlich, da die unter Ziffer 1 genannten Regelungen bereits zuvor in der Presse bekanntgegeben wurden und sowohl die Betreiber, als auch die Besucher sich darauf vorbereiten konnten.

Hinweise:

1. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
2. Die Regelungen des § 11 der 15. BayIfSMV bleiben unberührt.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet 30, Zimmer 239, während der üblichen Öffnungszeiten unter Beachtung der 3G-Regeln eingesehen werden.

gez.



Peter
Leiter der
Führungsgruppe
Katastrophenschutz
